

Die Zeitung



Die Zeitung

10 Pfennig

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Kurzzeitel

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Belagen, Entgeltungswiese usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe aufgeführt.

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Verlagsdruckerei Ullstein & Co. Dönhofs (A 7) 9000-3668. Für den Verleger: Carl Dönhofs 2666-3698. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheckkonto Berlin 860.

Verlag Ullstein, GmbH, Verleger: Georg Borchard, Verantw. Redakteur: Hans J. Borchard, Berlin, Dönhofs. Manuskripte werden nur zurückgeschickt, wenn Porto beiliegt.

Deutschnationale Klage Der Staatsgerichtshof zu Unrecht angerufen

Die Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei im Preussischen Landtag hat beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Klage gegen das Land Preußen mit dem Antrag auf Feststellung erhoben, daß die Teilnahme der preussischen Beamten beim Volksbegehren und Wollensgesetz grundsätzlich zulässig und die dagegen gerichteten Klagen des preussischen Staatsministeriums verfassungswidrig seien. Sie hat gleichzeitig ein „einführendes Verlangen“ beantragt, die Anordnung treffen soll, daß sich das Staatsministerium einweisen alle antilichen Klagen und Anweisungen zu erledigen hat, durch die die Teilnahme der preussischen Beamten an dem Volksbegehren verboten oder für unzulässig erklärt werden, sowie daß die bereits erfolgten Klagen und Anweisungen zurückgenommen werden.

Der Staatsgerichtshof hat bereits Termin zu mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Verfassung und eventuell zur Verfügung auf den 22. Oktober anberaumt.

Wie ist die Rechts- und Sachlage zu beurteilen? Die Klage der deutschnationalen Landtagsfraktion gründet sich auf die Auffassung, daß durch die Klagen des preussischen Ministerpräsidenten in der Landtags-Sitzung vom 16. Oktober die in Art. 130 der Reichsverfassung niedergelegten staatsbürgerlichen Rechte der Beamten verfassungswidrig durch die Freigabe ihrer politischen Meinung geübt werden. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes wird damit begründet, daß eine Verfassungswidrigkeit vorliegt, weil durch die Klagen der Ministerpräsidenten ein Gesetz aufhört, den Parteien in der Ausübung und Anwendung des Art. 130 entgegen zu stehen, nach Art. 19 der Staatsgerichtshof zu entscheiden habe.

Dieser Begründung gegenüber wird in Zweifel gezogen werden, ob überhaupt ein Verfassungswidriges vorliegt und danach die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gegeben ist. Die Erklärung des Ministerpräsidenten befaßt sich nicht mit dem Inhalt oder der Tragweite des Art. 130 der Reichsverfassung, sondern mit dem Frage nach den Grenzen der dem Landtagsmitgliedern des Reiches nach den Gesetzen die die Dienstverhältnisse der Richter, gegen Art. 130 der Reichsverfassung, nach der Ministerpräsidenten nach der Reichsliste durchzusetzen beabsichtigt.

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Bestimmungen des Beamtenrechts aus gegenüber dem Reichsliste nach der Reichsverfassung im Reichsliste in der für die Gesamtheit der Staatsbürger geltenden Verfassungsbestimmung des Art. 118 ist ausgeprochen, daß jeder Deutsche nur in einem der Grenzen der Reichsliste in einem der Fälle das Recht hat, seine Meinung frei zu äußern. Zu diesem allgemeinen Gebot sind nicht nur diejenigen Gebote, die sich auf die Gesamtheit der Staatsbürger als solche richten, sondern auch alle Bestimmungen, die auf eine durch die Art ihrer Berufstätigkeit besonders gekennzeichnete Gruppe von Staatsbürgern Bezug haben. Es darf hier nur etwa auf die Bestimmungen des Reichsverfassunges Bezug genommen werden, dessen Anwendung trotz des verfassungswidrig geänderten Reichsliste in der Reichsliste, anzuwenden bisher niemandem einfallen ist. Für die Beamten gelten aber entsprechend die Bestimmungen des Beamtenrechts, wie auch Anknüpf in seinem Kommentar zur Reichsverfassung ausdrücklich feststellt.

Es können auch keinesfalls gegenständige Schlüsse aus der Tatsache gezogen werden, daß in Artikel 120 auf die Verwaltungsangelegenheiten nicht ausdrücklich Bezug genommen ist. Wollte man in Artikel 120 eine Ausnahmebestimmung für die Verwaltungsangelegenheiten, müßte man auch folgern, daß der in diesem Artikel folgende Grundsatze nicht auch für die Verwaltungsangelegenheiten der Beamten eine Ausnahme gegenüber dem Artikel 124 der Reichsverfassung darstellt, in der allen Deutschen das Recht der Vereinigungsfreiheit nur insofern ausgeübt ist, als der Zweck des Vereins nicht der allgemeinen Strafverfolgung entgegensteht. Eine solche Folgerung, die zudem noch zu dem weiteren Schlusse föhrt, daß auch das Reichsverfassunges für Beamtenvereinigungen anwendbar zu erklären, ist aber richtig. Dieser Hinweis auf die Verwaltungsangelegenheiten ist nur der Kommentar von Art. 120 (3. Auflage) ausdrücklich fest, daß die persönliche Freiheit des Beamten nicht nur den allgemeinen, für alle geltenden, sondern auch noch gewissen Besonderen Bestimmungen der Reichsverfassung unterliegt, welche sich aus den Pflichten eines Beamten ergeben. Es lag natürlich, die Freiheitsrechte der Beamten nicht nur wie vor durch jene Pflichten eingeschränkt, sondern geltend gemacht die Bestimmungen des Beamtenrechts aus für die Befähigung der politischen Meinung der Be-

amten, was übrigens der Reichsdisziplinarhof auch wiederholt ausgesprochen hat, so daß aber zur Entschärfung der Frage, ob der Beamte in der Art seiner Betätigung die erforderlichen Grenzen innehält, ausschließlich die Disziplinarbehörde zu berufen. Sie allein haben darüber zu entscheiden, ob die Betätigung eines Beamten nach den Bestimmungen der Reichsverfassung in Abwägung mit den besonderen Grundbedürfnissen des Beamtenrechts zulässig oder unzulässig ist. So heißt es in einer Begründung des OStB. S. 612) auch: „Für den Grundbedürfnis der Deutschen, wie sie in der Reichsverfassung geregelt sind, nehmen die Beamten nur in den Schranken teil, die ihnen durch die sie betreffenden Sondergesetze, insbesondere durch die Disziplinarverordnungen, auferlegt sind. Über die Angelegenheiten der Beamten obliegen den Pflichten haben die zuständigen Dienstaufsichtsbehörden zu wachen.“

Es geht damit also der Klage der deutschnationalen Landtagsfraktion an der zur Anwendung des Staatsgerichtshofes in

Artikel 19 der Reichsverfassung vorgezogenen Voraussetzung, daß kein sonstiges Gericht zur Entscheidung der Streitigen Frage befähigt darf. Es geht weiter an der Sachlage eines Verfassungswidriges überhaupt, da durch die Erklärung des Ministerpräsidenten nicht eine Auslegung der Verfassung, sondern eine Auslegung des Beamtenrechts vorgenommen worden ist. Dr. H. W.

Der Reichsgerichtspräsident * hat die Verhandlungen über den deutschnationalen Antrag auf ungenügend 10½ Uhr anberaumt. Für heute hat er bereits — eine ungewöhnliche Maßnahme — telegrafisch den Reichsjustizminister einberufen. Der Reichsjustizminister ist die höchste Instanz für Ministerpräsidenten der Reichsbeamten, ihr Vorsitzender ist der Reichsgerichtspräsident. Seine gutachtliche Beurteilung soll den Richtern des Staatsgerichtshofes übermittelt werden.

Die Antwort des Rheinlands

Das sogenannte Volksbegehren liegt nunmehr fünf Tage zur Unterzeichnung auf. Das ist mehr als ein Drittel der Gesamtzahl. Der Sonntag hat in Berlin und in einer Reihe anderer Orte eine etwas größere Beteiligung gebracht. In anderen Bezirken ist sogar dieser Tag, der bei den früheren Volksbegehren eine Verstopfung oder Überfüllung der Eintretung brachte, ohne wesentliche Beteiligung verlaufen.

Das gilt besonders vom Rheinland, das in den letzten Monaten zum Sammelpunkt der Hitler-Bewegung gemacht worden ist. Hier ist es bei der ersten Unterzeichnung in R. in großem und eine außerordentlich große Menge Reichstager angelaufen. Das negative Ergebnis dieser außerordentlichen Anstrengungen beweist, daß die rheinische Bevölkerung gegen das Gift der Verhöhnung immun geblieben ist.

Einsige Hiffer: in R. beträgt die Zahl der Stimmberechtigten 600.000. In den fünf ersten Tagen sind insgesamt 1787 Eintretungen erfolgt. Die Sonntagstager betrug 287.

In Teier, das dem der Politik der Reichsregierung im nächsten Jahr auf Befreiung hofft, haben sich einschließlich des Sonntag 40 Verfassungen eingeschrieben. In Mainz waren es etwa 100 Tote. Im Saarn, das über den Weg der Unterzeichnung befreit werden ist, empfand man die Unterzeichnung durch das Volksbegehren die Verfassungspolitik Stresemanns zu bewahren, geradezu als Befreiung. In Krefeld ist bisher nicht eine einzige Eintretung erfolgt. Ebenso steht es in den anderen Städten und Dörfern des Gebiets.

Rohlen, die Hauptstadt der Rheinprovinz, bisher sich der Rheinland-Kommission, brachte bei den letzten Reichstagswahlen 471 Stimmen für die Deutschnationalen und Nationalsozialisten. Um so häufiger das Ergebnis der Eintretung. In den ersten fünf Tagen waren es 334. Das hat Artikel 66. Die Entzerrung ist sofort abwärts, denn am ersten Tag waren es noch 122, am Sonntag nur noch 47. Auch in den übrigen Orten des Rohlengebietes sind die Eintretungen verhältnismäßig gering, obwohl sich auch hier die Nationalsozialisten unter Ausnutzung der Reichsliste der Weingärtner und anderer Bevölkerungsteile einschließen hatten.

Schließlich der Bezirk Aachen, der demnach befreit werden wird. In der Großstadt Aachen sind in fünf Tagen 208 Personen in den Eingangsprotokollen erschienen. Die Ablehnung der Reichsliste ist im Rheinland so hart, daß auch die Freie Bewegung ernst werden, die außerhalb der Freiwahlangelegenheiten. Selbst eine Siedung der Medien, wie die Wuppertalstadt Barmen-Elsfeld brachte in den fünf ersten Tagen nur 1499 Eintretungen. Nicht viel mehr sind es in Düsseldorf, dem Zentrum der Schwerindustrie. Sogar Bonn hat den beiden Unversitäten erzählt sich abnehmend: in fünf Tagen 328 Eintretungen bei 65 500 Stimmberechtigten!

150 Passagiere fliegen im Do X

Friedrichshagen, 21. Oktober Das Flugzeug „Do. X“ ist heute vormittag 11.15 Uhr bei herrlichem Wetter mit 150 Passagieren und 10 Mann Besatzung zu einem Flug über das Rhenlandgebiet gestartet. Die Landung erfolgte um 12.05 Uhr. Die Passagiere haben zufriedenstellend geurteilt.

Der Industriebezirk

Weder die Ergebnisse aus dem eigentlichen Industriebezirk liegen ebenfalls offen vor, die eine einmütige Ablehnung gleichkommen. Wenn in Groß-Bonnand einschließlich des Sonntag 700 Eintretungen erfolgen, so ist dies eine klare Stimme an Engenberg, der sich an der Spitze des Reichsbundes Berlin hat. Offen, das neue Eingemischten die dreißigste Stadt Westdeutschlands, der Mittelpunkt des süderelblichen Einflusses, brachte bisher im Tagesdurchschnitt knapp 300 Eintretungen, während die City Duffen, der sich mit besonderem Eifer für Engenberg eingesetzt hat, im Tagesdurchschnitt 260, was viel geringer sind die Duffen in Bonnand, Eintretungen, sagen, wo 200 bis 150 Eintretungen täglich erfolgen, und zwar einschließlich des Sonntag. Nach Berlin 118 Eintretungen in fünf Tagen, die Provinzialhauptstadt Münster 500. Bemerkenswert ist auch, daß der Geschäftsführer der Essener Industrie- und Handelskammer, Dr. Reichlin, der einen Rufus für das Volksbegehren unterzeichnet hatte, nachträglich seine Unterzeichnung zurückgezogen hat.

Berlin

In Berlin ist am Sonntag das Ergebnis des ersten Tages der Unterzeichnung bekannt. Nachdem der Sonntag nur 14277 Eintretungen gebracht hatte, wurden gestern 25 634 vorgenommen. Das Gesamtresultat der ersten fünf Tage betrug für Groß-Berlin 98 823, bei 3,1 Millionen Stimmberechtigten.

Bei dem kommunistischen Volksbegehren gegen den Parteitag, trat in Berlin der erste Sonntag 37 000 Eintretungen, bei dem Volksbegehren gegen die Fürstenabfindung mit 106 000.

Mitteldeutschland

In Mitteldeutschland — Provinz Sachsen, Freistaat Sachsen, Provinz Hannover — sind die Organisationen, die das Volksbegehren betreiben, besonders hart. Aber auch hier bleibt das Ergebnis weit hinter den Erwartungen zurück. In der Stadt Hannover mit 440 000 Einwohnern wurden in fünf Tagen 2663 Eintretungen vorgebracht. Das bei heute die Eintretung am ersten Tage verhältnismäßig häufig mit 1335 Eintretungen, aber dann ging es rapid abwärts. Am Sonntag waren es nur noch 401. In Leipzig, das in den ersten vier Tagen bei der Fürstenabfindung über 28 000 Untertanen aufbrachte, wurden bisher 2634 Eintretungen vorgebracht. In Dresden war ein Sonntag eine etwas größere Beteiligung, aber trotzdem betrug die Gesamtzahl hier erst 5200. Angelegenheit, der Hauptstadt des Schulpfens, mit 200 000 Stimmberechtigten, ergab einschließlich des Sonntag 6611 Eintretungen. Selbst hier war die Mittelzahl keinesfalls erreicht worden.

* Aus dem Groß-Bamberger Gebiet wird mitgeteilt, daß dort auch am Sonntag die Beteiligung schwach war. Die Millionen-Berlin Hamburg zählt gestern 2510 Eintretungen, insgesamt in allen fünf Tagen 8600. In Saarburg am Sonntag 95, in Homs 261, in Bammsdorf 75.

Bayern lehnt ab

In München, wo bei dem Volksbegehren für die Fürstenabfindung fast 100 000 Stimmen gezählt wurden, ist die bisherige Ergebnisse der Eintretung zum „Freiheits-Gesetz“ sehr schwach. Der heutige Sonntag brachte die „Hochzahl“ von 2549 und damit in den fünf Tagen 9488 Stimmen. Dieses Ergebnis ist um so bemerk-